

Responsibility to Protect und Humanitäre Intervention

Zur aktuellen Entwicklung der Kriteriendiskussion in ethischer Perspektive

Michael Haspel

Nachdem es in den 1990er Jahren und dann insbesondere anlässlich des Kosovo-Krieges und im Rahmen seiner Aufarbeitung eine sehr intensive, auch durchaus kritische Diskussion zum Problem der Humanitären Intervention gegeben hat, scheint unter dem Label der Schutzverantwortung bzw. *Responsibility to Protect* (R2P) nun vor allem seit der Libyen-Intervention eine neue Debattenlage zu entstehen, insbesondere in der anglo-amerikanischen Diskussion. Dabei fällt auf, dass das umfassende Konzept der R2P, wie es 2001 von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* entwickelt wurde (R2P 2001)¹, kaum angemessen rezipiert wird, und lediglich auf die eher selektive Rezeption² durch den World Summit von 2005 zurückgegriffen wird (R2P 2005).³

Von den einen wird die Intervention in Libyen als Exemplum für ein in der Schutzverantwortung begründetes neues Paradigma des Interventionismus nahezu gefeiert und damit das Postulat verbunden, dass R2P 2005 quasi eine neue völkerrechtliche Norm begründet habe oder doch zumindest ein politisches Modell darstelle, das fortan das Handeln des Sicherheitsrates leiten könnte:

„RtoP has become a commonly accepted frame of reference for preventing and responding to mass atrocities. Resolution 1973 is especially important because the Security Council has authorized the use of military force for human protection purposes against the wishes of a functioning government.“⁴

¹ International Commission on Intervention and State Sovereignty: *The Responsibility to Protect*.

² Vgl. Aidan Hehir: *The Responsibility to Protect*, 222 f. Auffällig an der sehr differenzierten und nüchternen Analyse Hehirs ist, dass er auf das Konzept der *Human Security* als Teil der R2P überhaupt nicht Bezug nimmt.

³ UN Doc. A/RES/60/1, §§ 138.139. Zu Genese und Konzept der R2P vgl. Cristina Gabriela Badescu: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*.

⁴ Alex J. Bellamy: *Libya and the Responsibility to Protect*, 263.

Dabei wird meist unterstellt, dass die Intervention in Libyen sowohl begründet als auch insgesamt erfolgreich gewesen sei. Darüber hinaus wird von etlichen Stimmen gerade der Modus der Intervention, also vor allem der Einsatz von Luftstreitkräften, die ein Eingreifen ohne oder mit sehr geringen eigenen Verlusten ermöglichten, als beispielhaft, ja nahezu wegweisend angesehen (obwohl genau diese Interventionsform in der vorausgehenden humanitär begründeten Intervention, nämlich im Kosovo 1999, ganz überwiegend als hoch problematisch betrachtet wurde). Zum Teil wird dabei die als Beispiel für die Implementierung der *Responsibility to Protect* angesehene Intervention in Libyen als Weiterentwicklung des bisherigen Diskurses zur Humanitären Intervention gedeutet⁵, zum anderen Teil wird davon ausgegangen, dass das Konzept der Schutzverantwortung und seine vermeintliche Manifestation in Libyen etwas qualitativ Neues seien, obwohl in der Sicherheitsratsresolution 1973 nur auf die Schutzverantwortung der libyschen Regierung und nicht die der internationalen Gemeinschaft Bezug genommen wird. Diesen Positionen ist gemeinsam, dass sie interventionsfreundlich sind und in der R2P 2005/2011 einen neuen – sei es rechtlichen, sei es politischen, sei es ethischen – Standard und in der Libyen-Intervention dessen erfolgreiche Realisierung sehen. Da diese sich auf das Konzept der Schutzverantwortung beziehenden Argumentationen deutlich von R2P 2001 abweichen und über R2P 2005 hinausgehen, sollen sie zusammenfassend als R2P 2011 bezeichnet werden. Angesichts dieser Debattenlage konstatiert Jennifer Welsh: „What the Libyan case *will* do however, is significantly shape the parameters within which the debate over what RtoP entails, and how it might be operationalized, will occur.“⁶

Es ist nicht verwunderlich, dass gegen diese zum Teil enthusiastisch vortragenen interventionsbefürwortenden Positionen Kritik erhoben wird. Diese bezieht sich zum einen auf eine kritischere Sichtweise und Bewertung der konkreten Intervention in Libyen, zum anderen aber auch auf das von diesen Argumentationen in Anspruch genommene Konzept der *Responsibility to Protect*. Zum Teil wird dann der R2P 2011 das angeblich restriktivere Konzept der Humanitären Intervention gegenübergestellt⁷, was insofern irritierend ist, da ja – darauf werden wir unten noch zurück kommen – R2P 2001 entwickelt wurde, um gerade für humanitär begründete Militärinterventionen nicht nur begrenzende Kriterien zu entwickeln, sondern die Frage des Einsatzes militärischer Mittel in einen umfassenderen Zusammenhang des Menschenrechtsschutzes zu stellen.⁸ Die Situation ist – etwa am Beispiel Papes – noch

⁵ Vgl. etwa Thomas G. Weiss: *RtoP Alive and Well after Libya*.

⁶ Jennifer Welsh: *Civilian Protection in Libya*, 256.

⁷ Vgl. etwa Robert A. Pape: *When Duty Calls*.

⁸ Die Zusammenfassung von R2P 2001 bei Pape, 50 f., verfehlt die Intention des Konzeptes weitgehend. Wenn er schreibt: „[...] R2P does not offer clear criteria for what constitutes

irritierender, weil der von ihm vorgeschlagene „Pragmatic Standard of Humanitarian Intervention“ gegenüber R2P 2001 keinerlei konzeptionelle Fortschritte bringt und auch hinter den Stand der Debatte zur Humanitären Intervention zurückfällt. Andere interventionskritische Positionen wiederum sehen gerade R2P 2011 als Ausdruck des Konzeptes der Humanitären Intervention. Deshalb lehnen sie nicht nur R2P 2011 ab, sondern benutzen die Kritik an R2P 2011, um generell eine interventionskritische Position zu begründen, darauf fußend, dass man an Libyen und R2P ja sehe, welche Gefahren das Konzept der humanitär begründeten Intervention denn berge, und die Gefahr bestehe, dass die Schwelle für militärische Interventionen immer niedriger angesetzt werde.⁹

Angesichts dieser Konfusion ist festzuhalten, dass das Konzept der Schutzverantwortung weder in der von der ICISS 2001 entwickelten noch in der 2005 sehr begrenzt rezipierten Form und auch nicht durch die Libyen-Mission 2011 eine Veränderung des Völkerrechts bewirkt hat. R2P ist bislang völkerrechtlich nicht verbindlich geregelt. Vielmehr reagieren die Bemühungen um R2P auf eine Veränderung in der Völkerrechtspraxis, genauer im Verhalten des Sicherheitsrates in den 1990er Jahren, was die Ermächtigung von militärischen Interventionen nach Kap. VII UN-Charta aufgrund von massiven Menschenrechtsverletzungen angeht. Deshalb seien diese hier zunächst kurz dargestellt (A). Daran anschließend wird entfaltet, wie R2P in der Kombination des Ansatzes der *Human Security* einerseits, basierend auf einem umfassenden Menschenrechtsverständnis, mit den an der *Just War*-Tradition orientierten Kriterien andererseits, eine konzeptionelle Antwort auf die Situation geben könnte, in welcher der Sicherheitsrat zwar humanitär begründete militärische Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII prinzipiell für möglich hält, die Charta dafür aber weder prozedurale Regeln noch inhaltliche Kriterien bereit stellt (B). Darauf folgt der Vorschlag für ein Modell, wie diese doppelte Aufgabe, einerseits ein weites Menschenrechtsverständnis zu Grunde zu legen, andererseits restriktive Kriterien für militärische Interventionen zu entwickeln, auch in einer Ergänzung des Kriteriums des Gerechten Grundes durch spezifische Prinzipien im speziellen Fall der Humanitären Intervention im Rahmen einer (*Just War*)-Kriteriologie geleistet werden könnte (C). Unabhängig davon, welches der beiden diskutierten Modelle überzeugender zu sein scheint, wird man systematisch mit dem Problem der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit bei humanitär begründeten militärischen Interventionen konfrontiert sein. Diese ethische Problematik wird mit Blick auf deontologische und konsequentialistische Ansätze diskutiert. Dabei wird deutlich, dass nicht zuletzt aus

harm serious enough to justify humanitarian military action. Thus, it sets the bar for intervention so low that virtually any instance (real or perceived) of anarchy or tyranny could justify the violation of state sovereignty.“ (Ebd., 51)

⁹ Vgl. Peter Rudolf: *Schutzverantwortung und humanitäre Intervention*.

dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Schwelle für Humanitäre Interventionen hoch anzulegen ist (D). Schließlich werden die Ergebnisse knapp zusammengefasst (E). Aus dieser Struktur wird deutlich, dass der Artikel nicht in Anspruch nimmt, alle ethischen Probleme der Konzepte der Schutzverantwortung und der Humanitären Intervention bearbeiten geschweige denn lösen zu können. Der Fokus liegt auf den Problembereichen, die durch die Interpretation der Libyen-Intervention aktuell geworden sind, systematisch aber schon weiter zurückreichen.

A. Militärische Interventionen auf Grund von Menschenrechtsverletzungen nach Kap. VII der UN-Charta¹⁰

Durch das (vorläufige) Ende des Kalten Krieges 1989/1990 veränderten sich die Rahmen- und Handlungsbedingungen der internationalen Politik grundlegend. Mit der Ermächtigung der internationalen Allianz zum Eingreifen im Krieg Iraks gegen Kuwait auf Seiten des angegriffenen Landes und der Erlaubnis, hierzu das Territorium des Aggressors anzugreifen, beschritt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen völlig neue Wege. Damit hat der UN-Sicherheitsrat eine Handlungsfähigkeit erlangt, die kurz zuvor noch unvorstellbar gewesen war. Es kam zu einer Reihe von gemeinsam getragenen Beschlüssen, die UN-Kontingente oder eine Gruppe von Staaten ermächtigten, unter Kapitel VII der UN-Charta militärische Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegen einen anderen Staat zu ergreifen, von dem keine direkte Aggression ausgegangen war. Dabei wurde zunehmend in Fortentwicklung der bislang gültigen Rechtsauffassung die massive Verletzung von Menschenrechten als Ermächtigungsgrund angesehen (z.B. Somalia). Somit wurden sog. Humanitäre Interventionen¹¹ *mit Zustimmung des UN-Sicherheitsrates* nicht nur politisch möglich, sondern auch als im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen rechtlich zulässig angesehen.¹²

¹⁰ Im Folgenden nehme ich Gedanken und Argumente auf, die ich in Michael Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention*, 14–18, entwickelt und an anderer Stelle aufgegriffen habe (vgl. ders.: *Humanitäre Interventionen*).

¹¹ Die souveränitätsorientierte Völkerrechtslehre vermeidet den Begriff der Humanitären Intervention in diesem Zusammenhang, weil er sich im klassischen Völkerrecht auf das Recht einzelner Staaten bezieht. In der politikwissenschaftlichen Literatur, insbesondere anglo-amerikanischer Provenienz, wird der Begriff Humanitäre Intervention aber durchgängig auch auf nach Kap. VII ermächtigten multilateralen militärischen Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz angewandt.

¹² Vgl. etwa J. Bryan Hehir: *Just War Theory in a Post-Cold War World*, 243–248; Wolfgang Huber: *Gerechtigkeit und Recht*, 372–374; Christopher Greenwood: *Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?*, 15–36.

Der Diskurs über normative Konzepte der internationalen Beziehungen, insbesondere über Kriterien der legitimen Anwendung militärischer Gewalt, war in der Zeit des Kalten Krieges mehreren Limitationen unterworfen. Zum einen waren sowohl die Zahl relevanter Akteure als auch die Zahl vernünftiger Handlungsoptionen auf dem Feld der internationalen Beziehungen durch die faktische Machtverteilung begrenzt. Neben den Supermächten gab es nur eine kleine Zahl von Staaten, die aus eigener Vollmacht – wenn auch nicht ohne Unterstützung der Großmächte – militärische Gewalt aussichtsreich in Konflikten einsetzen konnten (z.B. Israel, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien). Auch die Stellvertreterkriege in Afrika, Asien und Lateinamerika, die zwar zum Teil verheerende Folgen hatten, aber von ihrer Struktur her begrenzt waren, waren Teil dieser Beziehungsarchitektur. Sie baute wesentlich darauf auf, dass die Eskalation eines militärischen Konfliktes für beide Seiten eine wenig aussichtsreiche Option war, da die Supermächte über ein nukleares Waffenarsenal verfügten, das die wechselseitige Vernichtung gleich mehrfach ermöglichte.

Insofern war der friedensethische und sicherheitspolitische Diskurs im Westen vor allem auf die Fragen konzentriert, die sich aus der Abschreckungsstrategie der NATO, die auf der Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen basierte, ergaben. Darüber hinaus stellte sich für viele Länder die Frage nach dem Einsatz von militärischer Gewalt außerhalb eines solchen Szenarios überhaupt nicht, wie z.B. für die Bundesrepublik Deutschland. Normative Fragen in Bezug auf den Einsatz konventioneller militärischer Gewalt wurden so vor allem in den USA diskutiert, zum einen mit Blick auf den Krieg in Vietnam, zum anderen mit Blick auf die militärischen Aktivitäten des befreunden Israels.

Dies resultierte darin, dass insbesondere in der BRD die friedensethische und sicherheitspolitische Debatte nach Abschluss bzw. Abbruch der Wiederbewaffnungsdiskussion auf die Problematik der Atom- bzw. insgesamt der Massenvernichtungswaffen in einer Weise konzentriert war, dass andere Fragestellungen nicht mehr in den Blick kamen. Die Frage eines Einsatzes der Bundeswehr außer im Verteidigungsfall zur Abwehr eines Angriffs des Warschauer Paktes war vor 1990 nicht relevant.

Die ethische Ablehnung des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen wurde als so evident angesehen, und andere Problemkonstellationen standen nicht zur Debatte, dass unter diesen spezifischen Umständen die Ausarbeitung einer differenzierten normativen Theorie des legitimen Einsatzes militärischer Gewalt nicht notwendig zu sein schien. Dies hatte zum einen zur Konsequenz, dass die Auseinandersetzung mit den klassischen Kriterien der „Lehre vom Gerechten Krieg“ als einer einschlägigen ausgearbeiteten normativen Theorie vernachlässigt wurde, wenn sie nicht generell aus pazifistischer Motivation für obsolet erklärt wurde. Zum anderen hat eine Rezeption der in den USA

gerade in Auseinandersetzung mit dem Vietnam-Krieg geführten Debatte über eine Fortentwicklung der *Just and Limited War*-Konzeption nicht systematisch stattgefunden.¹³ Als normative Begründung konnte auf das geltende Recht der Vereinten Nationen verwiesen werden, das alle möglichen Fälle regelte, d.h. aus der damaligen deutschen Sicht: ausschloss.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen und der Ausbildung zunehmend verbindlicher Kodizes und Regime von Menschenrechten entstehen nun strukturell solche Institutionen wieder, auf denen die „Lehre vom Gerechten Krieg“ ruhte: Zum einen ein universale Verbindlichkeit beanspruchendes und zunehmend akzeptiertes Konzept von Gerechtigkeit, das zumindest substantielle Aspekte beinhaltet, nämlich die Menschenrechte, zum anderen eine Institution, die, auf dem Prinzip der gewaltfreien Konfliktregelung basierend, durch rechtsförmige Verfahren formale Gerechtigkeit verbürgen und damit den substantiell gehaltvolleren Prinzipien der Gerechtigkeit Geltung verschaffen soll, nämlich die Vereinten Nationen.

Insofern ist den internationalen Institutionen durch die fortschreitende Institutionalisierung der Menschenrechtsregime und die neuen Handlungsoptionen der UN nach dem Ende des Kalten Krieges zunehmend die Spannung zwischen Gerechtigkeit und Gewaltfreiheit eingeschrieben, die in strukturell gleicher Weise das Bezugsproblem der „Lehre vom Gerechten Krieg“ war.¹⁴

Daraus ergibt sich, dass eine dieses Bezugsproblem aufnehmende Theorie der legitimen Anwendung militärischer Gewalt notwendig, die klassische „Lehre vom Gerechten Krieg“ unter den veränderten Bedingungen allerdings nicht hinreichend ist. Das internationale Recht regelt von den klassischen Kriterien der „Lehre vom Gerechten Krieg“ im Bereich des *ius ad bellum* explizit

¹³ Die Gründe für die Vernachlässigung der Auseinandersetzung mit Kriterien referiert Albert Fuchs: *Gerechter Krieg?*, 12–15. Eine Sonderrolle nimmt hier die römisch-katholische Diskussion ein, die eine naturrechtlich begründete „Lehre vom Gerechten Krieg“ nie aufgegeben hat, deren Innovationen aber hauptsächlich auch auf die von den USA ausgehenden Debatten zurückzuführen sind. Vgl. dazu Michael Haspel: „What we’re fighting for“, 303–329; ders.: *Justification of Force in the Trans-Atlantic Debate*, 102–117.

¹⁴ Vgl. J. Bryan Hehir: *Just War Theory in a Post-Cold War World*, 243; Inis L. Claude: *Just Wars*, 83–96. Dies wird in der deutschen Diskussion bestritten, z.B. Hans-Richard Reuter: *Gerechter Frieden durch militärische Intervention?*, 261 f. In der anglo-amerikanischen Tradition gibt es einen Traditionsstrang, der mit genau entgegen gesetzter Zielrichtung operiert. Hier wird argumentiert: Da die Charta der Vereinten Nationen keine Erlaubnismöglichkeit für begründete Humanitäre Interventionen kenne – was hier gerade falsifiziert wurde – müsse zur Begründung von Humanitären Interventionen auf die „klassische“ Lehre vom Gerechten Krieg zurück gegriffen werden. Diese Argumentation zielt auf eine naturrechtliche Begründung eines Unilateralismus und stellt damit das bestehende System der Vereinten Nationen in Frage. So etwa der meines Erachtens zu Unrecht viel beachtete Beitrag von Terry Nardin: *The Moral Basis of Humanitarian Intervention*, 57–70, aber mit Blick auf den dritten Irak-Krieg ähnlich James T. Johnson: *Framing a Debate*, 52–70, und Jan Bethke Elshtain: *International Justice as Equal Regard*, 22–37.

nur die Frage der *legitima potestas*, der legitimen Autorität, und die Frage der *causa iusta*, des gerechten Grundes. Aus den Maßgaben zur friedlichen Konfliktregelung kann auch das Kriterium der *ultima ratio* abgeleitet werden.¹⁵ Konkret heißt dies, dass ein Staat das Recht zur Selbstverteidigung hat, und dass der Sicherheitsrat sowohl bei einem Angriff auf einen Staat als auch bei einer Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit militärische Zwangsmaßnahmen ermächtigen kann. Weitere Kriterien werden nicht genannt und spezifischere Aspekte, wann eine solche Situation gegeben und unter welchen Umständen ein militärisches Eingreifen sinnvoll ist, sind nicht kodifiziert, können allenfalls aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden. Sie sind damit der Autonomie des Sicherheitsrates zugemutet, aber auch seiner Willkür anheim gestellt. Deshalb wurde nach dem Kosovo-Krieg eine internationale Kommission einberufen, die umfassende Vorschläge gemacht hat. Die darin enthaltenen Kriterien entstammen der Lehre vom Gerechten Krieg, werden aber als solche in dem Dokument nicht ausgewiesen.¹⁶ Allerdings ändern weder das Dokument von 2001 noch die Rezeption auf dem World Summit von 2005 etwas an der völkerrechtlichen Lage, da sie keinen völkerrechtlich verbindlichen Status haben.¹⁷ Allerdings sind sie Versuche, zur Lösung der hier aufgezeigten Probleme beizutragen.

B. *Human Security* und *Responsibility to Protect* als konzeptionelle Orientierungen für Humanitäre Interventionen

Durch diese veränderte politische und Völkerrechtspraxis ist eine Regelungslücke in der Charta deutlich geworden. Zwar kann der Sicherheitsrat nun nach gemeinsamem Verständnis Militäreinsätze zum Menschenrechtsschutz auch gegen den Willen einer betroffenen Regierung mandatieren, aber die Charta und das weitere Völkerrecht stellen keine verbindlichen Kriterien bzw. Regeln zur Verfügung, anhand derer beurteilt werden könnte, wann ein solcher Fall gegeben ist. Bei dem Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen, auch durchaus schweren, die regelmäßig begangen werden, ist deutlich, dass es Kriterien geben muss, nach denen entschieden werden kann, wann besonders schwere Fälle vorliegen, die ein militärisches Handeln notwendig und legitimiert erscheinen lassen. Darüber hinaus müssten auch Beurteilungsmaßstäbe entwickelt werden, die Abwägungen ermöglichen, wann *militärisches* Ein-

¹⁵ Zur Terminologie und Systematik der Kriterien der „Lehre vom gerechten Krieg“ siehe u.a. Michael Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention*, 144 f.; James T. Johnson: *Morality and Contemporary Warfare*.

¹⁶ Vgl. ICISS: *The Responsibility to Protect*.

¹⁷ Christian Schaller: Die völkerrechtliche Dimension der „Responsibility to Protect“.

greifen sinnvoll und notwendig erscheint, oder andere Formen der Hilfe und Intervention sinnvoller sein könnten.

Darin spiegeln sich zwei systematische ethische Probleme wider, die im Zusammenhang des Konzeptes der Humanitären Intervention zu bearbeiten sind und auf die das Konzept der *Responsibility to Protect* der ICISS zu reagieren versuchte. Zum einen ergibt sich das Problem *konkurrierender Hilfspflichten*. Bei den allermeisten Verletzungen von Menschenrechten (z.B. Recht auf Nahrung) wäre Abhilfe ohne militärische Intervention möglich, z.B. durch Lebensmittellieferungen, Impfprogramme, medizinische Versorgung, Änderung der Welthandelsregime etc. In der Regel sind diese Hilfsmöglichkeiten weniger kostenintensiv und verursachen weniger Schaden als militärische Interventionen. Deshalb ist in systematischer Perspektive zu klären, wann es besondere Hilfspflichten geben kann, die auch eine militärische Intervention rechtfertigen könnten (I.). Zum anderen stellt sich in diesem Szenario – wie schon angedeutet – die Frage, welche Bedingungen und welche Kriterien erfüllt sein müssen, um in einem konkreten Fall die Anwendung von militärischer Kriegsgewalt zum Schutz von Menschenrechten als legitim und legal ansehen zu können (II.).

Wenn diese zwei Aspekte in ethischer Perspektive fokussiert werden, ist dies alles andere als voraussetzungslos. Zum einen wird mit dem geltenden Völkerrecht vorausgesetzt, ohne dass es hier in ethischer Perspektive noch einmal begründend entfaltet werden könnte, dass es Situationen geben kann, in denen die Anwendung militärischer Kriegsgewalt ethisch gerechtfertigt werden kann, dass z.B. aus Gründen der Notwehr/Selbstverteidigung, der Nothilfe und etwa zum Menschenrechtsschutz unter bestimmten Bedingungen die Inkaufnahme der Schädigung und Tötung von gegnerischen Kombattanten, unbeteiligten Zivilpersonen und eigenen Kombattanten legitim sein kann.¹⁸ Zum anderen wird vorausgesetzt, dass es überhaupt internationale Hilfspflichten gibt, und insofern ein kosmopolitischer Ansatz im Rahmen der Theorie bzw. Ethik der internationalen Beziehungen in Anspruch genommen.¹⁹ Für die folgenden Überlegungen wird beides vorausgesetzt.

1. Konkurrierende Hilfspflichten und das Konzept der ‚Human Security‘

Gibt es Hilfspflichten gegenüber Menschen in Not in anderen Staaten? Das ist für die ethische Beurteilung von Humanitären Interventionen eine entschei-

¹⁸ Zur prinzipiellen Diskussion dieser Fragen siehe etwa Richard Norman: *Ethics, Killing & War*; zur Frage der Doppelwirkung mit Blick auf Humanitäre Interventionen vgl. Kirsten Meyer: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen, 18–32. Generell zu aktuellen pazifistischen Positionen vgl. Barbara Bleisch/Jean-Daniel Strub: *Pazifismus*.

¹⁹ Zur ethischen Begründung eines kosmopolitischen Ansatzes aus der Systematik der Menschenrechte vgl. Michael Haspel: *Sozialethik in der globalen Gesellschaft*, 77–108; ders.: Die „Theorie des gerechten Friedens“, 209–225.

dende Frage. Walter Pfannkuche hat dies in einem dafür einschlägigen Artikel in doppelter Perspektive analysiert. Zum einen, ob Hilfspflichten ethisch begründbar sind, zum anderen ob nicht gerade nicht-militärische Hilfeleistungen auf Grund von Verhältnismäßigkeitsüberlegungen immer zu bevorzugen seien. Er legt in einer kosmopolitischen, methodisch an Rawls orientierten Argumentation dar, dass es eine Pflicht zur Hilfeleistung, etwa zum Schutz der Menschenrechte, unter bestimmten Umständen geben kann. Wenn man nicht weiß, ob man Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Teil einer Interventionsarmee sein wird, würde man, da das Risiko im letzteren Falle geringer wäre, für ein institutionelles Arrangement votieren, in dem in extremen Fällen Opfern von massiven Menschenrechtsverletzungen von außen auch militärisch geholfen würde. Sogar die selektive Wahrnehmung der Hilfspflichten – oft als Argument gegen Humanitäre Interventionen ins Feld geführt – sieht Pfannkuche als rechtfertigbar an, wenn es sonst zu einer unfairen Lastenverteilung kommen würde:

„Die interventionswilligen Staaten hätten dann, solange eben nicht alle mitmachen, keine moralische Pflicht, überall zu intervenieren, weil das ihren Bürgern unfair große Lasten auferlegen würde. Sie dürften sich selektiv engagieren und brauchten nur die Lasten zu tragen, die notwendig wären, wenn alle sich gleichermaßen beteiligen würden.“²⁰

Das entscheidende Problem für die Legitimität Humanitärer Interventionen erwächst für Pfannkuche allerdings aus der Abwägung mit anderen positiven Pflichten. Wenn es transnationale Hilfspflichten bei Menschenrechtsverletzungen gibt, setzen diese nicht erst ein, wenn es zu massiven Menschenrechtsverletzungen auf Grund von gewalttätigem Vorgehen einer Regierung gegen die Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppen oder von Bevölkerungsgruppen untereinander kommt, sondern schon angesichts von Unterernährung, mangelndem Zugang zu medizinischer Versorgung etc.:

„Die heutigen Verletzungen so basaler Menschenrechte wie des Rechts auf Nahrung oder medizinische Hilfe resultieren zumeist gar nicht aus unmittelbarer Verfolgung, sondern weit- aus öfter aus Ursachen wie Armut, Krankheit, Überbevölkerung, aus Umweltkatastrophen, politischer Dummheit und Korruption. Für die Beseitigung dieser Notlagen sind normalerweise keine kriegerischen Aktionen notwendig, sondern ein umfangreicher und anhaltender Transfer von Ressourcen, Wissen und Hilfswilligen. Aus der unparteiischen Perspektive ist es aber ebenfalls rational, einen Ressourcentransfer zur Vermeidung dieser Übel zu befürworten. Denn gemäß der unparteiischen Abwägung von Vor- und Nachteilen ist es allemal weniger übel, einen Teil seines Einkommens für humanitäre Zwecke abgeben zu müssen als im existenzbedrohenden Notfall ohne Hilfe zu bleiben.“²¹

²⁰ Walter Pfannkuche: *Humanitäre Interventionen und andere Hilfspflichten*, 140.

²¹ Ebd., 141. Vgl. zur Diskussion um die Begründung von Hilfspflichten zustimmend Thomas W. Pogge: *World Poverty and Human Rights*; kritischer Barbara Bleisch: *Pflichten auf Distanz*.

Im Folgenden entkräftet Pfannkuche den Einwand, dass dort, wo Menschenrechte „aktiv“ verletzt würden, also etwa durch direkte Gewaltanwendung anstatt der Unterlassung von Nahrungsmittelzuteilung, eine höhere Hilfespflicht bestünde:

„Denn aus der unparteiischen Perspektive sind das Getötetwerden und das Verhungern infolge unterlassender Hilfeleistung eben beides Übel, die jemandem in der Welt zustoßen können, und zu deren Abwendung man bestimmte universale Prinzipien und ggf. die Einrichtung entsprechender Institutionen gutheißen wird. Und dabei ist es keineswegs rational geboten, sämtliche verfügbaren Mittel für die Einstellung weiterer Polizeibeamter zur Reduzierung der Mordquote auf Null einzusetzen, bevor man Ressourcen für die Verhinderung des Hungertodes infolge von Arbeitslosigkeit oder eines Todes infolge von Krebs oder Blindarm-entzündung investiert. All das sind elementare Bedrohungen und es ist rational die stets knappen Ressourcen so auf die Vermeidung dieser Übel zu verteilen, dass die insgesamt resultierende Bedrohungswahrnehmung so niedrig wie möglich ist.“²²

Da es offensichtlich ist, dass die mit dieser Begründung bestehenden positiven Pflichten in der Regel unsere Hilfsbereitschaft und Leistungsvermögen überfordern, muss zwischen den bestehenden positiven Pflichten abgewogen werden.²³

Systematisch gewendet heißt das, es ist ein Konzept notwendig, das die unterschiedlichen Pflichten analytisch zu erfassen erlaubt, um dann eine Abwägung möglich zu machen. M.E. kann man den Ansatz der *Human Security*, wie er von der ICISS aufgenommen und weiterentwickelt wurde, als ein solches Konzept interpretieren. Das Konzept der *Human Security* erlaubt es, unterschiedliche Formen von Menschenrechten umfassend im Zusammenhang zu erfassen und im Falle der Verletzung unterschiedliche, wiederum miteinander im Zusammenhang stehende Maßnahmen zu entwickeln, von denen unter bestimmten Umständen die Humanitäre Intervention eine sein kann. Entscheidend dabei ist, dass die Gewährung und damit auch die Verletzung der Grundbedürfnisse und Menschenrechte der Einzelnen unter der systematischen Perspektive der Sicherheit wahrgenommen werden. Deshalb soll das Konzept der menschlichen Sicherheit *in dieser Hinsicht* kurz entfaltet werden.

²² Walter Pfannkuche: Humanitäre Interventionen und andere Hilfeleistungen, 142 f.

²³ Pfannkuche kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass militärische Interventionen immer unverhältnismäßig seien, da die eingesetzten Ressourcen und die entstehenden Langzeitfolgen immer ungünstiger seien als bei zivilen Maßnahmen. Systematisch gehört dieses Argument m.E. in die Prüfkriterien zur legitimen Anwendung militärischer Gewalt, auf die ich unter D. zu sprechen komme. Allerdings, so wird man schon jetzt festhalten können, hat das Argument Pfannkuches eine solche Triftigkeit, dass die Schwelle für militärische Interventionen aus humanitären Gründen wegen des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit der Güter prinzipiell hoch anzusetzen sein wird.

Die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) verknüpft mit dem Konzept der Human Security²⁴ nicht nur die Frage des Menschenrechtsschutzes mit der Frage der staatlichen Souveränität und nimmt sie dadurch in der systematischen Perspektive des Sicherheitsdiskurses wahr, sondern implementiert ein umfassendes Menschenrechtsverständnis verbunden mit einem kosmopolitischen Schutzansatz in die Deliberation über Humanitäre Interventionen: „[H]uman Security is indeed indivisible“²⁵. Das Verständnis von Sicherheit wird bewusst vom Konzept der nationalen Sicherheit zu dem der *human security* weiterentwickelt²⁶:

„Human security means the security of people – their physical safety, their economic and social well-being, respect for their dignity and worth as human beings, and the protection of their human rights and fundamental freedoms.“²⁷

Dabei schließt das Konzept der menschlichen Sicherheit im ICISS-Report direkt an den Abschnitt zu den Menschenrechten an. Auch systematisch wird ein umfassendes Menschenrechtsverständnis aufgenommen:

„The emphasis in the security debate shifts, with this focus, from territorial security, and security through armaments, to security through human development with access to food and employment, and to environmental security.“²⁸

Dies ist in unserem Zusammenhang systematisch in drei mit einander eng zusammenhängenden Hinsichten bedeutsam. Zum einen wird damit ein umfassendes Menschenrechtsverständnis, das politische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sog. Drittdimensionsrechte systematisch im Zusammenhang sieht, eingeführt.²⁹ Das heißt, es kommen nicht nur Menschenrechte in den Blick, die durch direktes staatliches Handeln verletzt werden können, wie etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch gewaltsame Unterdrückung, sondern auch das Recht auf Nahrung etc., das nicht notwendigerweise durch einen staatlichen Akteur direkt beeinträchtigt sein muss, aber dessen

²⁴ Zur Genese und Rezeption des Konzeptes vgl. im umfangreichen Schrifttum etwa Manuel Fröhlich/Jan Lemanski: *Human Security*, 21–49. Kritisch zu einem „weiten“ Begriff der menschlichen Sicherheit aus friedensethischer Perspektive: Jean-Daniel Strub: *Der gerechte Friede*, 207–238. Mir scheint allerdings gerade die Weite des Begriffs der *Human Security* auf Grund der Einbeziehung eines umfassenden Menschenrechtsverständnisses systematisch notwendig und weiterführend. Strub merkt mit guten Gründen an, dass dies zu einer Unschärfe des Friedens- und Sicherheitsbegriffs führen könne. Ich würde argumentieren, dass es sich um eine notwendige Komplexitätssteigerung handelt.

²⁵ ICISS: *The Responsibility to Protect*, 5.

²⁶ Das Konzept der *Human security* gehört damit in den Kontext der Debatte um den sog. erweiterten Sicherheitsbegriff. Zu dieser Diskussion vgl. u.a. Lothar Brock: *Der erweiterte Sicherheitsbegriff*, 323–343.

²⁷ ICISS: *The Responsibility to Protect*, 15.

²⁸ Ebd.

²⁹ Im Hintergrund dürfte hier das Konzept der Basic Rights stehen. Vgl. Henry Shue: *Basic Rights*.

dauerhafte Verletzung katastrophale Folgen für eine Milliarde Menschen hat und dem täglich 17.000 Kinder zum Opfer fallen, die Hungers sterben. Deshalb setzt das Konzept der R2P 2001 auch den Fokus auf die Verbesserung der menschlichen Sicherheit vor allem durch präventive Maßnahmen, insbesondere qualifizierte Formen der Entwicklungszusammenarbeit: „[W]hat is necessary is for the international community to change its basic mindset from a ‚culture of reaction‘ to that of a ‚culture of prevention‘.“³⁰

Dies bedeutet zum zweiten, dass bei einer Abwägung, ob ggf. in einer Situation schwerer Menschenrechtsverletzungen eines Staates gegen Teile seiner Bevölkerung militärisch interveniert werden soll, diese Menschenrechtsverletzungen und der Aufwand sie zu verhindern im Zusammenhang gesehen werden mit anderen Menschenrechtsverletzungen, etwa fehlender Zugang zu basaler medizinischer Hilfe und dem Aufwand, der hier zu einer Abhilfe nötig wäre. Eine solche Abwägung, das sei hier schon angemerkt, wird militärischen Menschenrechtsschutz nicht völlig ausschließen, die Schwelle wird bei einer solchen systematischen Betrachtung aber hoch anzusetzen sein.

Zum dritten geht das Konzept der *Responsibility to Protect* davon aus, dass es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft insgesamt ist, global für die menschliche Sicherheit der Bevölkerung Verantwortung zu übernehmen, insbesondere, wenn es die Möglichkeiten einer nationalen Regierung übersteigt – dies übrigens in voller Konkordanz mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte –, oder diese nicht willens ist, dafür zu sorgen.

Mit dieser knappen Perspektivierung ist das Konzept der *Human Security* nicht vollständig dargestellt und auch nicht vollumfänglich kritisch gewürdigt. Das ist hier weder möglich noch nötig. Es ging in diesem Abschnitt lediglich darum zu zeigen, dass das Konzept der menschlichen Sicherheit, wie es im Rahmen der R2P 2001 entfaltet wird, auf eine Herausforderung reagiert und eine Lösungsperspektive anbietet, die durch die erweiterte Interpretation des Sicherheits- und Friedensbegriffs durch den Sicherheitsrat in den 1990er Jahren entstanden ist. Denn mit dem Ansatz der *Human Security* wird ein theoretischer Rahmen entwickelt, innerhalb dessen konkurrierende Pflichten überhaupt erst systematisch erfasst und ins Verhältnis gesetzt werden können.³¹ So wird ein Kontinuum von Faktoren entfaltet, die zur menschlichen Sicherheit beitragen bzw. für diese absolut notwendig sind. Daraus lässt sich ein korrespondierendes Kontinuum von Menschenrechtsverletzungen ableiten. Entsprechend kann daraus ein Kontinuum von Maßnahmen, von präventiven zivilen bis hin zu intervenierenden zivilen oder eben auch militärischen Mitteln entwickelt werden. In der daraus entstehenden Matrix lassen sich dann Men-

³⁰ ICISS: *The Responsibility to Protect*, 27.

³¹ Es wird vielfach übersehen, oder zumindest nicht erwähnt, dass nicht nur das Konzept der R2P vom World Summit 2005 rezipiert wurde, sondern auch das Konzept der *Human Security*. Vgl. UN Doc. A/RES/60/1, § 143.

schenrechtsverletzungen und mögliche Interventionsoptionen systematisch abwägen.³² Um genau dies regelgeleitet tun zu können, schlägt die ICISS Kriterien für die Prüfung der Legitimität und Angemessenheit militärischer Mittel im Rahmen einer *Responsibility to React* vor.

II. Kriterien für den Einsatz militärischer Gewalt: *Responsibility to React*

Wie oben aufgezeigt wurde, hat zwar die Entwicklung im Sicherheitsrat nach dem Ende des Kalten Krieges darin resultiert, dass auch schwere Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit angesehen werden, und auf dieser Grundlage militärische Interventionen aus humanitären Gründen nach Kap. VII mandatiert werden können. Allerdings enthält die Charta selbst keine Kriterien, wann ein solcher Fall gegeben ist und gemäß welchen Regeln eine Entscheidung darüber getroffen werden sollte. Traditionell haben die Kriterien der Lehre vom Gerechten Krieg (Just War; Justified War doctrines) auf dieses Bezugsproblem geantwortet und wurden auch auf die Verhältnisse im gegenwärtigen Staatensystem weiterentwickelt.³³ Allerdings sind sie weder Teil der Charta noch des sonstigen Internationalen Rechts. Die ICISS reagiert auf dieses Bezugsproblem, indem sie die Kriterien der Lehre vom Gerechten Krieg weiterentwickelt und im Rahmen des gegenwärtigen Völkerrechts und der politischen Situation kontextualisiert, um damit wiederum das Handeln des Sicherheitsrates nach Kap. VII auf Grund von schweren Menschenrechtsverletzungen an Regeln zu binden, zu systematisieren und perspektivisch zu verrechtlichen. Für R2P 2001 stehen auch im Bereich der *Responsibility to React* zunächst zivile Mittel im Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund wird dann allerdings ein Kriterienset für militärische Interventionen entwickelt. Dabei wird als grundlegendes Kriterium die Frage nach dem gerechten bzw. rechtfertigenden Grund (just cause) gestellt:

„In the Commission’s view, military intervention for human protection purposes is justified in two broad sets of circumstances, namely in order to halt or avert:

- large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or
- large scale ‚ethnic cleansing‘ actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.“³⁴

³² Für ein solches Modell, das zivile und militärische Interventionen als ein Kontinuum darstellt und entsprechende Beurteilungsmaßstäbe entwirft vgl. Oliver Ramsbotham: Cicero’s Challenge, 113–137; Oliver Ramsbotham/Tom Woodhouse: Humanitarian Intervention in Contemporary Conflict.

³³ Als Beispiel für die Anwendung der Kriterien auf die Libyen-Intervention vgl. James Pattison: The Ethics of Humanitarian Intervention in Libya, 271–277.

³⁴ ICISS: *The Responsibility to Protect*, 32.

Es wird deutlich, dass die ICISS hier „exceptional circumstances“ im Blick hat, also besonders schwere Formen der Menschenrechtsverletzungen.³⁵ Was genau unter diesen Kriterien zu verstehen ist, wird dann von der Commission noch ausgeführt – und ist Gegenstand bis heute anhaltender Debatten. Entscheidend ist jedoch – und das scheint mir noch nicht hinreichend beachtet zu werden – dass sowohl die Formulierung von R2P 2001 als auch R2P 2005 eine wesentliche Einschränkung der Fälle vornimmt, in denen eine militärische Intervention zum Menschenrechtsschutz als legitimiert angesehen werden kann. R2P 2001 stellt darüber hinaus Kriterien zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit bereit. Manchmal hat man in der Diskussion um R2P nach der Libyen-Intervention den Eindruck, dass durch das Konzept der Schutzverantwortung ein umfangreicher Interventionismus begründet werden könnte. Beide Formulierungen von R2P bedeuten aber eine – sachgerechte – Reduktion von Interventionsgründen auf wirkliche „exceptional circumstances“. Daran anschließend werden dann die weiteren, aus den Konzeptionen des Gerechten Krieges³⁶ bekannten Kriterien entfaltet. Zunächst das der „richtigen Absicht“ (right intention), der *ultima ratio* (last resort), Verhältnismäßigkeit der Mittel/Güter (proportional means)³⁷ und die Aussicht auf Erfolg (reasonable prospect).³⁸ Dem Kriterium der legitimen Autorität (legitimate authority) wird ein eigener Abschnitt gewidmet. Dabei wird an der prinzipiellen Zuständigkeit des Sicherheitsrates festgehalten, auch wenn über Mechanismen nachgedacht wird, wie bei einer Blockade desselben zu verfahren sei.³⁹

³⁵ Ebd., 31. Auffällig ist, dass der Terminus „Crimes against Humanity“ nicht verwendet wird, der dann in R2P 2005 eine wichtige Rolle spielt und damit in der weiteren Rezeption von R2P überaus bedeutsam wurde. Im Outcome Document des World Summit werden genannt: „genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity“ (UN Doc. A/RES/60/1, § 139). Diese vier Tatbestände sind – anders als die in R2P 2001 aufgeführten Formulierungen – im Völkerstrafrecht rechtlich definiert. Vgl. Christian Schaller: Die völkerrechtliche Dimension der „Responsibility to Protect“, 3. Zur Problematik der „Crimes against Humanity“ vgl. Manuel Fröhlich: Crimes against Humanity, Humankind and International Community, 33–45.

³⁶ Zur Terminologie und Systematik vgl. Michael Haspel: Zwischen Internationalem Recht und partikularer Moral?, 71–81; ders.: Justification of Force in the Trans-Atlantic Debate, 102–117.

³⁷ In diesem Punkt werden von der ICISS das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Güter des *ius ad bellum* und der Verhältnismäßigkeit der Mittel des *ius in bello* vermischt. Auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit wird unten noch ausführlicher eingegangen. Es ist – angesichts des systematischen Rahmens der *Human Security* und dem diesem zugrunde liegenden umfassenden Menschenrechtsverständnis – verwunderlich, dass gerade dem Erfordernis der Proportionalität hier nicht mehr Aufmerksamkeit und Raum gewidmet wird.

³⁸ ICISS: *The Responsibility to Protect*, 35–37.

³⁹ Ebd., 47–55. Zum Ganzen vgl. Sabine von Schorlemer: *The Responsibility to Protect*, 81–112; Gareth Evans/Mohamed Sahnoun: *The Responsibility to Protect*.

Die weiteren Kriterien konnten hier summarisch dargestellt werden, da das Entscheidende nicht ihre jeweilige Formulierung darstellt – die bewegen sich ganz überwiegend im Rahmen der gegenwärtigen Debatte über die *Just-War*-Theorie –, sondern dass sie überhaupt herangezogen werden. Der ICISS-Report stellt m. W. das erste offizielle Dokument dar, das auch im Rahmen der UN – wenn auch nicht völkerrechtlich verbindlich – rezipiert worden ist, in dem die Kriterien der Lehre vom Gerechten Krieg in einer mit dem UN-System und dem Völkerrecht kompatiblen Weise entfaltet werden. Wie oben dargelegt, gibt es gute sachliche Gründe dies positiv zu bewerten. Systematisch interessant ist darüber hinaus nur das ausführlicher behandelte Kriterium des *Just Cause*, weil hier eine inhaltliche Einschränkung und Präzisierung in Hinblick auf die Debatte um die Legitimität Humanitärer Interventionen geleistet wird. Allerdings, so meine ich, könnte die Frage der Operationalisierung von Kriterien zur Prüfung der Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt aus humanitären Gründen noch weiter getrieben werden. Dazu möchte ich im Folgenden hinsichtlich des Gerechten oder Rechtfertigenden Grundes (C) und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (D) jeweils einen Vorschlag entfallen.

C. Ergänzende Prinzipien zum Erfordernis des Gerechten Grundes bei der Prüfung der Legitimität des Einsatzes militärischer Kriegsgewalt zum Menschenrechtsschutz⁴⁰

Maßnahmen, die gegen eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden, geht in der Regel eine Einwirkung auf einen oder mehrere Staaten voraus, bzw. die Gefahr einer solchen Einwirkung besteht massiv. Bei der *Humanitären Intervention*⁴¹ im engeren Sinne handelt es sich aber um ein Eingreifen in einen Staat, ohne dass von ihm Aggression oder Gefährdung gegenüber anderen Staaten direkt ausgeht.

Die Frage ist, ob schwere Menschenrechtsverletzungen in einem Staat durch den Staat selbst oder durch andere, welchen vom Staat nicht Einhalt geboten wird oder werden kann, notfalls den Einsatz militärischer Mittel ohne

⁴⁰ Hier greife ich nochmals Überlegungen auf, die ich in Michael Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention*, 98–106, erstmals entfaltet habe. Vgl. auch ders.: *Humanitäre Interventionen*.

⁴¹ Die normativen Probleme von „Interventionen auf Einladung“ und „Gegeninterventionen“ werden hier nicht gesondert diskutiert, da ihre Rechtfertigung jeweils an die Rechtfertigbarkeit der bereits stattfindenden militärischen Auseinandersetzungen gebunden ist, und sie somit entweder als Nothilfe oder als Handeln nach dem *erga-omnes*-Prinzip gemäß den entsprechenden Kriterien anzusehen und zu beurteilen sind (vgl. z.B. William V. O'Brien: *The Conduct of Just and Limited War*, 170–174).

Zustimmung des Staates oder ggf. sogar gegen seinen Willen rechtfertigen können. In ethischer Perspektive kann eine solche Situation tatsächlich als Rechtfertigungsgrund für militärisches Eingreifen angesehen und muss zugleich an bestimmte Qualifikationen geknüpft werden.⁴² Menschenrechtsverletzungen sind Verstöße gegen grundlegende ethische Werte, aber auch gegen die internationale Rechtsordnung. Insofern können sie prinzipiell Sanktionen rechtfertigen – bis hin zu militärischem Eingreifen in besonders schweren Fällen.⁴³ In solchem Falle kollidiert das Prinzip des Menschenrechtsschutzes mit dem Souveränitätsprinzip, das nicht gänzlich als überkommenes Rechtsprinzip aus der Zeit des Absolutismus abgetan werden kann:

„Solange eine Weltrepublik nicht besteht – über deren Möglichkeit und Wünschbarkeit ließe sich durchaus noch trefflich streiten –, ist die Integrität unabhängiger Staaten und damit das völkerrechtliche Interventionsverbot eine notwendige Bedingung für eine internationale Rechtsordnung. Ihre Verletzung in bezug auf Staaten, die in ihrem Innern schweres Unrecht begehen, ist immer auch eine Erschütterung der gesamten internationalen Rechtsordnung.“⁴⁴

Aus der Spannung zwischen diesen beiden Prinzipien ergibt sich zum einen, dass bei der Prüfung der Berechtigung einer Intervention die Verhältnismäßigkeit der Güter unter Beachtung der Wirkung auf die gesamte internationale Rechtsordnung streng zu beachten ist. Zum anderen folgt daraus, dass Menschenrechtsverletzungen nur in besonders schwerem Falle ein rechtfertigender Grund für eine Humanitäre Intervention sein können, bei der gegen das Souveränitätsprinzip verstoßen werden muss.

Das internationale Recht beinhaltet *de lege lata* keine Regelungen zu einem solchen Recht zur Humanitären Intervention. Die UN-Charta kennt zum

⁴² Wenn hier das Problem der Humanitären Intervention explizit unter dem Aspekt des Gerechten Grundes für die legitime Anwendung militärischer Gewalt diskutiert wird, dann wird damit die Frage der Humanitären Intervention systematisch als *Teil* einer Theorie der legitimen Anwendung militärischer Gewalt behandelt. Dies ist m.E. systematisch überzeugender als eine solche Theorie, z.B. in Form der *Just War*-Theorie, auf das Problem der Humanitären Intervention gesondert anzuwenden. Vgl. Mona Fixdal/Dan Smith: *Humanitarian Intervention and Just War*; Peter Mayer: *War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt?*; Manfred Spieker: *Von der nuklearen Abschreckung zur humanitären Intervention*; Michael Walzer: *Just and Unjust Wars*. Damit würde systematisch die Humanitäre Intervention zu einem separaten Gegenstandsbereich, obgleich sie eigentlich nur ein Besonderes neben anderen in einer allgemeinen Theorie ist. Vgl. dazu die Beiträge in Georg Meggle (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik*.

⁴³ Vgl. z.B. Reinhard Merkel: *Das Elend der Beschützten*, 81; Mona Fixdal/Dan Smith: *Humanitarian Intervention and Just War*, 297.

⁴⁴ Ulrich K. Preuß: *Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral*, 123. Zuerst veröffentlicht als Ulrich K. Preuß: *Zwischen Legalität und Gerechtigkeit*, 816–828. Zum Zusammenhang von Selbstbestimmungsrecht und Interventionsverbot siehe auch John Rawls: *A Theory of Justice*, 378. In liberal-kantianischer Perspektive verteidigt eine interventionskritische Position vehement Ingeborg Maus: *Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention*.

allgemeinen Gewaltverbot in Art. 2 (4)⁴⁵ als *ius cogens* nur zwei Ausnahmen: Das Selbstverteidigungsrecht und die daraus abgeleitete Nothilfe (Art. 51)⁴⁶ und Maßnahmen des Sicherheitsrates zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens (Kap. VII, bes. Art. 42).⁴⁷ Insofern bietet das internationale Recht – wie oben ausgeführt – auch keine Kriterien, wann eine solche Intervention als gerechtfertigt angesehen werden kann. Dabei spielt die Frage des rechtfertigenden Grundes als eines der Hauptkriterien – wie wir auch bei R2P 2001 gesehen haben – eine besondere Rolle. Deshalb soll dieser Aspekt hier noch weiter differenziert werden. Ausdrücklich sei festgehalten, dass zur Legitimierung einer Humanitären Intervention auch alle anderen Kriterien erfüllt sein müssen. Diese können hier aus Platzgründen nicht alle behandelt werden.⁴⁸ Für die Frage der Prüfung des Vorhandenseins ausreichender Gründe (*causa iusta*) schlage ich folgende Prinzipien vor⁴⁹:

(i) *Komprehensionsprinzip*: Alle massiven Menschenrechtsverletzungen können nach einem umfassenden Menschenrechtskonzept nach den Prinzipien der Unteilbarkeit und Interdependenz Gründe für ein Eingreifen (zivil oder im Extremfall militärisch) darstellen.

In normativ-ethischer Perspektive sind massive Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Völkermord, Verletzungen der normativen Ordnung, die allein den Schutz der Menschenrechte, des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit garantieren kann. Diese stellen also einen Rechtfertigungsgrund für ein Handeln nach dem *erga omnes*-Prinzip dar. Nach der Systematik einer

⁴⁵ Vgl. auch die „Friendly Relations Declaration“.

⁴⁶ Aus der Berechtigung zur Nothilfe unter Staaten generell die Ermächtigung auch zur unilateralen Humanitären Intervention als Nothilfe für Individuen abzuleiten, wie dies Merkel in Vorschlag bringt, erscheint zu undifferenziert (vgl. Reinhard Merkel: Das Elend der Beschützten).

⁴⁷ Vgl. Karl Doehring: Völkerrecht, 431–436. Zur Diskussion im Zusammenhang mit dem Kosovo-Krieg siehe Reinhard Merkel (Hg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht.

⁴⁸ Zu den Kriterien insgesamt vgl. Michael Haspel: Friedensethik und Humanitäre Intervention, 92–145.

⁴⁹ Diese *Prinzipien* sind Anwendungsregeln für das Kriterium der *causa iusta*. Sie sind also Regeln für den Anwendungsdiskurs, die sich aus den normativen Voraussetzungen einer normativen Theorie der internationalen Beziehungen entwickeln lassen. Das *Komprehensionsprinzip* lässt sich aus dem Universalisierungsgrundsatz „U“, das *Konsensprinzip* aus dem Diskursprinzip „D“ der Diskurstheorie der Moral und des Rechts gewinnen. *Konsistenz-* und *Kohärenzprinzip* lassen sich in Entsprechung zu allgemeinen Argumentations- und Schlussregeln begründen. *Kontinuitäts-* und *Kollaborationsprinzip* können aus dem Erfordernis der Wahrhaftigkeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an normativen, verständigungsorientierten Diskursen abgeleitet werden. Insofern sind je zwei Prinzipien, nämlich (i) und (ii) dem Bereich der Richtigkeit (praktische Vernunft), (iii) und (iv) dem Bereich der Wahrheit (theoretische Vernunft) sowie (v) und (vi) dem Bereich der Wahrhaftigkeit (Urteilkraft) zuzuordnen. Dass mit dieser Systematik der *Prinzipien* auch Applikationsregeln für andere *Kriterien* begründet werden können, ist mit systematischen Gründen zu vermuten, konnte im Rahmen dieser Untersuchung allerdings nicht überprüft werden.

ethischen Theorie der Rechtfertigung legitimer Anwendung militärischer Gewalt wäre damit allerdings erst *eine* notwendige Bedingung, die für sich noch nicht hinreichend ist, erfüllt. D.h. also nicht, dass bei jeder Menschenrechtsverletzung eine Intervention als gerechtfertigt anzusehen ist. Lediglich, dass massive Menschenrechtsverletzungen prinzipiell als *causa iusta* angesehen werden können.⁵⁰ Ob tatsächlich und in welcher Form eine Intervention als gerechtfertigt angesehen werden kann, entscheidet sich erst bei der Überprüfung der anderen Kriterien.

Was allerdings massive Menschenrechtsverletzungen sind und ab welchem qualitativen und quantitativen Tatbestand sie eine Intervention rechtfertigen, ist schwer zu entscheiden. Weder die Völkermord-Konvention noch die einzelnen Regime der Menschenrechts-Implementierung bieten dazu taugliche Kriterien.⁵¹ Folgende Aspekte können bei einer Beurteilung weiterführend sein.

Prinzipiell sind die Menschenrechte interdependent und unteilbar⁵², d.h. *jede massive* Menschenrechtsverletzung könnte dann ein Handeln nach dem Nothilfe- bzw. *erga omnes*-Prinzip rechtfertigen, nicht nur die Verletzung von individuellen Freiheitsrechten, wie z.B. das „Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“⁵³, sondern auch die massive Beeinträchtigung sozialer und kultureller Rechte, die durch Staaten und internationale Zusammenarbeit garantiert werden sollen⁵⁴, sowie die Verletzung der Menschenrechte der dritten Dimension, wie z.B. das Recht auf Entwicklung.⁵⁵ Massive Verletzungen von unterschiedlichen Rechten können eine solche Beeinträchtigung der Le-

⁵⁰ Vgl. z.B. William V. O'Brien: *The Conduct of Just and Limited War*, 173.

⁵¹ Vgl. z.B. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, besonders Art. III. Weiterführend ist das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998, das eine detaillierte Aufstellung iustitiabler „schwerster Verbrechen“ beinhaltet. Durch die Beurteilung einzelner Straftaten in diesem Sinne ist allerdings noch kein Urteil darüber abzuleiten, ob eine Intervention als berechtigt angesehen werden kann. Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes (z.B. Barcelona Traction Entscheidung) benennt zwar einige Mindeststandards (Verbot von Genozid und Rassendiskriminierung), entwickelt aber auch keine hinreichende Bestimmung. Vgl. Christian Walter: *Verneigte Nationen und Regionalorganisationen*, 257–261.

⁵² Vgl. Eibe Riedel: *Der internationale Menschenrechtsschutz*, 27.

⁵³ Art. 3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; siehe dazu den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Vgl. Eibe Riedel: *Der internationale Menschenrechtsschutz*, 13–20.

⁵⁴ Vgl. Art. 22 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 19. Dezember 1966. Vgl. Eibe Riedel: *Der internationale Menschenrechtsschutz*, 13–20.

⁵⁵ Z.B. Erklärung zum Recht auf Entwicklung. Resolution 41/128 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1986. Vgl. Eibe Riedel: *Der internationale Menschenrechtsschutz*, 24–29, und besonders Eibe Riedel: *Menschenrechte der dritten Dimension. Die normative Geltung der Menschenrechte der zweiten und dritten Dimension ist insbesondere dann plausibel, wenn sie das Prinzip der internationalen Verteilungsgerechtigkeit zur Geltung bringen.*

bensmöglichkeiten hervorbringen, dass ein Eingreifen nach der Systematik der Menschenrechte, in letzter Konsequenz auch mit militärischen Mitteln, gerechtfertigt sein kann.⁵⁶ Also nicht nur die Verletzung der Freiheitsrechte, sondern in gleicher Weise auch die Verletzung sozialer Rechte etc. können Rechtfertigungsgrund sein, ja müssten bei einer konsequenten systematischen Entfaltung einer Theorie der Humanitären Intervention notwendig mitbedacht werden.⁵⁷ Konkret hieße dies, dass in *ethisch-normativer* Perspektive auch wirtschaftliche Strukturen, die z.B. Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den darauf basierenden Dokumenten und Deklarationen massiv widersprechen und systemisch zu Unterentwicklung, Ausbeutung, Verelendung und Verhungern⁵⁸ führen, *causa iusta* für ein Tätigwerden nach dem Nothilfe- und *erga omnes*-Prinzip wären, auch wenn die *rechtlichen* Instrumente der Implementierung und Überwachung der Menschenrechte der zweiten und dritten Dimension bislang weniger weit entwickelt sind als diejenigen in Bezug auf die individuellen Freiheitsrechte⁵⁹:

„Menschenrechte sind universal gültig und unteilbar, die einzelnen Staaten dürfen sich nicht diejenigen Rechte herauspicken, die ihnen gefallen, und die restlichen mißachten – so wie einige arme Länder die Bedeutung von staatsbürgerlichen und politischen Rechten und einige reiche Länder die Bedeutung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten herunterspielen.“⁶⁰

In diesem Sinne könnte das Konzept der *Human Security* – wie oben dargelegt – zukünftig in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle spielen. Mit

⁵⁶ Hier wird relevant, dass die verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte nicht immer nur in einem Komplementaritätsverhältnis, sondern auch in Konkurrenz zueinander stehen können. Vgl. Stanley Hoffmann: *The Political Ethics of International Relations*, 14.

⁵⁷ Dieses in ethischer Perspektive vertretene weite Menschenrechtsverständnis geht über die kantianisch-liberale Auffassung einer strengen Bezogenheit von Menschenrechten und Volkssouveränität hinaus, indem es in Anspruch nimmt, dass die transnational institutionalisierte Zuschreibung von Rechten notwendig systematisch das Prinzip der internationalen Verteilungsgerechtigkeit inkorporieren und zur Geltung bringen muss (vgl. Art. 25 u. 28 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). M.E. ist genau dies der systematische Ort, wo das Prinzip internationaler Verteilungsgerechtigkeit, also eine kosmopolitische Perspektive, als regulatives Prinzip in einen liberal-institutionalistischen Ansatz eingeschrieben werden muss.

⁵⁸ Zur allgemeinen Begründung ethischer Pflichten gegenüber Hungernden vgl. grundlegend Peter Singer: *Famine, Affluence, and Morality*. Die grundsätzliche Bedeutung des Nord-Süd-Konflikts für *ius ad bellum*-Überlegungen betont J. Bryan Hehir: *Just War Theory in a Post-Cold War World*, 246–248. Aus den Kriterien der „Lehre vom Gerechten Krieg“ folge zwingend die Pflicht zur Entwicklungshilfe und zur Ausbildung internationaler Institutionen, argumentiert Ralph B. Potter: *War and Moral Discourse*, 64 f.

⁵⁹ Vgl. zu den unterschiedlichen Regimen Eibe Riedel: *Der internationale Menschenrechtsschutz*, 17–20. Obwohl Huber den Rechtsstatus der Menschenrechte der dritten Dimension als problematisch ansieht, weist er auf die normative Notwendigkeit der „Freiheit von Not“ als Voraussetzung der Verwirklichung von Menschenrechten hin (Wolfgang Huber: *Gerechtigkeit und Recht*, 385 f.).

⁶⁰ Johan Galtung: *Kosovo/Serbien/NATO*, 95.

dieser Argumentation soll nicht für militärische Interventionen in all diesen Fällen plädiert werden, das wäre weder normativ wünschenswert, noch politisch durchsetzbar oder empirisch realisierbar, sondern diese Fälle sollen als Vergleichsgrößen dienen, anhand derer dann besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, die ggf. militärisches Eingreifen legitimieren könnten, näherungsweise zu bemessen sind.

(ii) *Konsensprinzip*: Ein umfassender Konsens in der Staatengemeinschaft ist notwendig.

Unabhängig davon, welche Staaten dann tatsächlich in einen Konflikt einzugreifen willens und in der Lage sind, sollte innerhalb der Staatengemeinschaft ein möglichst umfassender Konsens darüber bestehen, dass monierte Menschenrechtsverletzungen ein Ausmaß angenommen haben, das ein Eingreifen rechtfertigt bzw. nahe legt. Dies ist einerseits notwendig, um möglichst weitgehend auszuschließen, dass unter dem Vorwand einer Humanitären Intervention einzelne bzw. verbündete Staaten in ihrem eigenen Interesse in einen dritten Staat eingreifen.⁶¹ Andererseits kann nur so sichergestellt werden, dass durch eine Intervention keine Gegenintervention provoziert wird, die den Konflikt verschärft und eskaliert.

In der derzeit vorhandenen internationalen Institutionenordnung könnten der Sicherheitsrat und ggf. ersatzweise die Generalversammlung der Vereinten Nationen oder die entsprechenden Strukturen von Regionalorganisationen Organe der Konsensfindung sein.⁶² Auch wenn diese Institutionenstruktur noch nicht als optimal angesehen werden kann, ist nicht erkennbar, wie außerhalb dieser Struktur ein geordneter Konsens zustande kommen könnte. Von daher sind unilaterale oder in Gruppen verbündeter Staaten vorgenommene Feststellungen über das Vorhandensein von Rechtfertigungsgründen nicht als befriedigend anzusehen.

(iii) *Konsistenzprinzip*: Die Beurteilung eines bestimmten Falles muss in sich widerspruchsfrei sein.

Die Konsistenz der Beurteilung, ob Menschenrechtsverletzungen eine *causa iusta* darstellen, lässt sich an einigen Indikatoren überprüfen: Zunächst

⁶¹ Den Zusammenhang von kollektiver Entscheidungsfindung und Vermeidung von Missbrauch betont im Hinblick auf die Funktion des Sicherheitsrates Christian Walter: Vereinte Nationen und Regionalorganisationen, 253. Selbst ohne Mandat des Sicherheitsrates böte eine konsensuelle Entscheidung in einer Regionalorganisation ein Mindestmaß an Verfahrensschutz (ebd., 261 f.). Auch Johnson misst dem Aspekt des Konsenses bei Humanitären Interventionen besondere Bedeutung bei, auch wenn er im Extremfall unilaterale Interventionen für rechtfertigungsfähig hält (vgl. James T. Johnson: *Morality and Contemporary Warfare*, 109). Ähnlich auch Jost Delbrück: Die Effektivität des UN-Gewaltverbots, 24. J. Bryan Hehir weist auf den Zusammenhang hin, dass bei einer Ausweitung der Gründe, die als Rechtfertigung für eine Humanitäre Intervention angesehen werden, über einen multilateralen Entscheidungsprozess Missbrauch vermieden werden muss (J. Bryan Hehir: *Intervention*, 1–13).

⁶² Vgl. Sabine von Schorlemer: *The Responsibility to Protect*.

wird man fragen können, ob die Staaten, die nun eine Situation als so schwerwiegend ansehen, dass sie eine Intervention rechtfertigte, in der Beurteilung insofern konsistent sind, dass sie selber nicht zur Eskalation, z.B. durch *militärisches Training* oder *Waffenexporte*, beigetragen haben. Noch weitergehender wäre die Frage, ob ausreichend nicht-militärische Mittel der Konfliktlösung zum Einsatz kamen.⁶³ Die Beurteilenden dürfen nicht Teil des Problems sein. Das wäre inkonsistent.

Ein weiterer Indikator ist die Behandlung von *Flüchtlingen* aus dem Gebiet, das Ziel einer Intervention werden soll. In der Regel zeichnet sich die Eskalation in einem Krisengebiet schon einige Zeit vorher ab, so dass Menschen, welche die Möglichkeit dazu haben, aus den Krisengebieten fliehen. Das Handeln der Staatengemeinschaft bzw. einzelner Staaten ihnen gegenüber kann als Indikator herangezogen werden. Wird solchen Flüchtlingen der Status als Bürgerkriegsflüchtling bzw. politisches Asyl verweigert, wäre es inkonsistent, die Situation in einem Land als so katastrophal anzusehen, dass man militärisch intervenieren müsste.

Schließlich kann als Indikator das eigene *staatliche Handeln* bzw. die eigene *Rechtsordnung* der beurteilenden Staaten herangezogen werden. Werden solche Aktionen bzw. Tatbestände, die nach Beurteilung dieser Staaten eine Intervention rechtfertigen, von diesen selbst konsequent vermieden bzw. in ihrem Rechtswesen auch konsequent geahndet? Man könnte wohl schlecht eine Humanitäre Intervention damit rechtfertigen, dass in einem Land menschenrechtswidrig die Todesstrafe vollzogen wird, während in Teilen der intervenierenden Länder dies auch praktiziert wird.

(iv) *Kohärenzprinzip*: Die Beurteilung muss nicht nur durch die Beurteilenden konsistent erfolgen, sondern auch in *Zusammenhang* stehen mit anderen Fällen, also ähnlich erfolgen wie in ähnlichen Fällen.

Das Urteil darüber, ob eine bestimmte massive Menschenrechtsverletzung in einem konkreten Fall in der Schwere vorliegt, dass sie eine militärische Intervention rechtfertigt bzw. notwendig macht, kann nicht losgelöst von anderen solchen Urteilen bzw. Szenarien erfolgen. *Mutatis mutandis* muss Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden.⁶⁴ Dies heißt allerdings nicht, dass, wenn in einem ähnlichen Fall nicht eingegriffen wurde, die zu beurteilende Situation automatisch nicht als ausreichender Grund angesehen werden kann. Möglicherweise ist in diesem ähnlichen Fall deshalb nicht eingegriffen worden, weil andere Kriterien der Theorie des legitimen Einsatzes von Gewalt nicht erfüllt waren, z.B. die Aussicht auf Erfolg oder die Ver-

⁶³ Gegen Georg Meggle: Ist dieser Krieg gut?, 158, der bestreitet, dass für die moralische Beurteilung die Vorgeschichte relevant wäre.

⁶⁴ Die Vergleichbarkeit könnte wohl nur über eine differenzierte Kasuistik gewährleistet werden. Vgl. Dieter Senghaas: Recht auf Nothilfe, 111; ders.: Überlegungen zu einer Kasuistik internationaler Interventionen.

hältnismäßigkeit der Güter. Gleichwohl ist bei der Beurteilung der Rechtfertigungsgründe unter besonderer Berücksichtigung des „Komprehensionsprinzips“ Kohärenz zu erzielen, sollen einzelne Entscheidungen als rechtfertigbar angesehen werden.

(v) *Kontinuitätsprinzip*: Die an einer Humanitären Intervention beteiligten Staaten müssen durch ihr früheres Handeln Gewähr dafür bieten, dass sie nicht vorwiegend aus eigenen Interessen agieren und das Humanitäre Völkerrecht achten.⁶⁵

(vi) *Kollaborationsprinzip*: Möglichst viele Staaten müssen zusammenarbeiten.

Nicht nur sollte die Beurteilung im Konsens erfolgen, sondern es sollten auch möglichst mehrere Staaten an der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen bis hin zu militärischen Interventionen beteiligt sein.⁶⁶ Dies hat zum einen den Grund, dass somit die Verfolgung einseitiger Interessen bei der praktischen Umsetzung schon im Vorfeld militärischer Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Zum anderen ist auf diese Weise gewährleistet, dass die Gefahr der Eskalation minimiert wird. Drittens wird so ein konsensuelles Urteil bekräftigt, wenn die entsprechenden Staaten auch bereit sind, die Konsequenzen aus ihrem Urteil zu ziehen. Viertens ist durch das Kollaborationsprinzip garantiert, dass die umfassende Abwägung der Informationen über die Situation und die Strategie des Vorgehens insbesondere die Erwägung nicht-militärischer Mittel nicht aus einer einseitigen Perspektive betrieben werden. Fünftens kann auf diese Weise auch eine wechselseitige Kontrolle bei der Durchführung einer Intervention hinsichtlich der strikten Einhaltung des *ius in bello* ausgeübt werden.⁶⁷

D. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit in der Spannung von Deontologie und Konsequentialismus

Sowohl durch das Konzept der *Human Security* als auch durch das im vorhergehenden Abschnitt vorgeschlagene *Komprehensionsprinzip* wurde deutlich, dass in ethischer Perspektive zur Beurteilung der Legitimität Humanitärer Interventionen ein umfassendes Menschenrechtsverständnis herangezogen werden muss, das von der Unteilbarkeit der Menschenrechte ausgeht. Weil die

⁶⁵ Ausführlich zu der Frage, wer intervenieren sollte: James Pattison: *Humanitarian Intervention and The Responsibility to Protect*.

⁶⁶ Solche Multilateralität darf freilich nicht zur operativen Handlungsunfähigkeit führen. Deshalb ist der Aufbau multilateraler Eingreifstrukturen unter dem Dach der UN notwendig. Da die operativen Probleme der UN bekannt sind, muss „unter dem Dach der UN“ nicht heißen, dass diese Strukturen Teil der UN-Bürokratie sein müssen.

⁶⁷ Vgl. Stefan Oeter: *Humanitäre Intervention und Gewaltverbot*, 53–56.

Menschenrechte, wenn man diese weite Perspektive einnimmt, vielfach verletzt werden, auch vielfach massiv verletzt werden, stellt sich das Problem der Kollision von positiven Hilfspflichten. Da die Kosten und die Folgen von Humanitären Interventionen wiederum hoch bzw. schwerwiegend sind, ergibt sich daraus, dass angesichts der umfassenden Perspektive auf die Menschenrechte und ihre Verletzungen, wiederum die Fälle, in denen militärisch interveniert werden soll, auf extreme Situationen begrenzt werden müssen. Es entsteht also eine normativ bedingte Gegenläufigkeit von Zunahme der Fälle, in denen ethisch Hilfspflichten begründet sind, und die Reduktion von Fällen, in denen militärisches Handeln möglich, geboten und erlaubt erscheint. Diese Eingrenzung auf besonders schwere Fälle kann systematisch zum einen über das Kriterium des rechtfertigenden Grundes (*causa iusta*) geregelt werden, wie wir es bei R2P 2001 und etwas abweichend R2P 2005 gesehen haben bzw. zum anderen etwa durch das Zusammenspiel von *Komprehensionsprinzip* und *Kohärenzprinzip* wie es im Ansatz des vorausgehenden Abschnitts dargestellt wurde.

Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit taucht aber in der Systematik der Kriterien der Lehre vom Gerechten Krieg noch an zwei weiteren Stellen auf, die auch theoretisch interessant sind, da hier das Verhältnis von deontologischen und konsequentialistischen Ansätzen berührt wird. Die beiden systematischen Stellen sind die Verhältnismäßigkeit der Güter und die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Es ist immer wieder zu beobachten, dass diese beiden Kategorien verwechselt bzw. vermengt werden, oder dass die Verhältnismäßigkeit der Güter gar nicht berücksichtigt wird.

Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Güter (*Proportionality of Ends*) gehört zum *ius ad bellum*, d.h. es ist eines der Kriterien, das *ex ante* erfüllt sein muss, um die Legitimität des Einsatzes militärischer Kriegsgewalt zu gewährleisten. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Mittel (*Proportionality of Means*) gehört dagegen in das *ius in bello*, also zu den Regeln, die für die Kriegführung gelten.

Bei der *Verhältnismäßigkeit der Güter*⁶⁸ kommen in diesem Zusammenhang vor allem die Kosten für militärische Interventionen in den Blick. Wenn man den Überlegungen ein umfassendes Menschenrechtsverständnis, sei es mit dem Konzept der *Human Security*, sei es nach dem oben eingeführten Komprehensionsprinzip, zugrunde legt, müssen zwangsläufig auch Menschenrechtsverletzungen umfassend in den Blick genommen werden. Dann wird deutlich, dass viele massive Menschenrechtsverletzungen (Hunger, mangelnder Zugang zu medizinischer Hilfe etc.) gar nicht mit militärischen Mitteln, sondern mit zivilen Mitteln bzw. Not- und Entwicklungshilfe, mit relativ überschaubaren Ressourcen behoben werden könnten. Dem gegenüber stehen

⁶⁸ Zur Definition vgl. Michael Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention*, 127–129.

Situationen, in denen Menschen aktuell durch staatliches Handeln bedroht sind, wie etwa im Kosovo oder in Libyen. Die Kosten für die Militäroperationen im Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen ist nach allgemeiner Auffassung ein Vielfaches dessen, was Nahrungsmittel- und medizinische Versorgung kosteten, die Millionen Menschen mit relativ einfachen Mitteln und überschaubarem materiellem Aufwand das Leben retteten.⁶⁹ Wenn durch den Einsatz von Ressourcen für eine militärische Intervention langfristig an anderer Stelle, z.B. bei der Bekämpfung von Malaria, HIV/AIDS oder von Unterernährung, größerer Schaden entsteht als durch den Einsatz an Nutzen, dann wäre die Verhältnismäßigkeit der Güter nicht gegeben. Hier wird also deutlich, dass die Zugrundelegung eines umfassenden Menschenrechtsverständnisses bzw. des Konzeptes der menschlichen Sicherheit im Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Güter militärische Interventionen mit humanitärer Begründung zwar nicht ausschließt, aber doch auf extreme Fälle begrenzen würde. Man könnte dabei z.B. an eine Situation wie Ruanda denken, wo nach Einschätzung vieler Fachleute mit relativ wenig Aufwand und Risiko der Völkermord durch militärisches Eingreifen weitgehend hätte verhindert werden können.

Im *ius in bello* geht es um die richtige, also dem Humanitären Völkerrecht gemäße Durchführung der militärischen Maßnahmen. Dabei sind zwei Aspekte eng miteinander verknüpft, nämlich das Gebot der *Verhältnismäßigkeit der Mittel* (Proportionality of Means) und das *Diskriminierungsgebot* (Principle of Discrimination). Beiden liegt die normative Forderung zugrunde, dass auch in legitimen (und legalen) Kriegen die Mittel der Kriegführung begrenzt werden müssen und zwar auf legitime Ziele und auf das absolut notwendige Maß. Bei einer militärischen Intervention zum Schutz der Menschenrechte der Zivilbevölkerung stellen beide Kriterien enorme Anforderungen an die Intervenierenden. Nach traditionellem Verständnis hat bei einer Humanitären Intervention der Schutz von Unschuldigen absoluten Vorrang. D.h. das Risiko der Intervention ist von den intervenierenden Kombattanten zu tragen und darf nicht auf die Zivilbevölkerung abgewälzt werden.⁷⁰ Ein schlechtes Beispiel hierfür ist die als humanitär begründete militärische Intervention in Serbien wegen des Kosovo-Konflikts, wo die alliierten Luftangriffe die Massenvertreibung und Tötung der ethnisch albanischen Bevölkerung im Kosovo massiv verschlimmert, und durch die Flughöhe der NATO-Luftwaffe und die

⁶⁹ Vgl. etwa Walter Pfannkuche: Humanitäre Interventionen und andere Hilfspflichten; Benjamin Valentino: The True Costs of Humanitarian Intervention; Peter Rudolf: Schutzverantwortung und humanitäre Intervention, 21 f.

⁷⁰ Kirsten Meyer thematisiert generell die Frage der Legitimität der Inkaufnahme des Todes Unschuldiger und kommt zu dem Schluss, dass hier hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen sind, welche wiederum die Legitimität von Humanitären Interventionen auf extreme Situationen einschränkt (Kirsten Meyer: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen).

Weigerung Bodentruppen einzusetzen, einen effektiven Schutz der eigentlich zu schützenden Zivilbevölkerung unmöglich gemacht, aber zu minimalen Verlusten der Intervenierenden geführt haben.⁷¹ Das Erfordernis, dass das Risiko von den intervenierenden Kombattanten zu tragen sei, steht in krassem Gegensatz zur *Zero-Casualty*-Philosophie der westlichen Militärmächte. Dies ist mit der Grund, warum in manchen Kreisen Libyen als Paradebeispiel für eine gelungene R2P-Operation bzw. Humanitäre Intervention angesehen wird. Hier wird in Umkehrung der ethischen Tradition das *Zero-Casualty*-Prinzip geradewegs zum Kriterium erhoben. Robert A. Pape etwa meint in Folge der Libyen-Intervention einen „Pragmatic Standard of Humanitarian Intervention“ entwickeln zu können, zu dem folgendes Kriterium des „Low Cost Military Plans“ gehören soll:

„To resolve the clash of moral duties between prior obligations and those arising from the humanitarian emergency, states should engage in humanitarian intervention, when (1) the cost of lives according to reasonable estimates approaches the risk of complex peacetime and training operations and so is effectively near zero [...].“⁷²

Diese aus (innen-)politischen Gründen nachvollziehbare Forderung entspringt nicht nur einem staatsorientierten gegen kosmopolitische Pflichten gerichteten Ansatz, sondern pervertiert geradezu die ethischen Standards, die in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Diskriminierung an die Kriegführung anzulegen sind: „For we draw a circle of rights around civilians, and soldiers are supposed to accept (some) risks in order to save civilian lives.“⁷³ Diese Maßgabe der Übernahme eines verhältnismäßigen, höheren Risikos bekommt noch mehr Nachdruck, wenn die Kampfhandlungen Teil einer Humanitären Intervention sind. Dann richtet sich der Einsatz militärischer Mittel nicht gegen einen Aggressor, sondern es wird von außen eingegriffen zum Schutz der Zivilbevölkerung. D.h. alle Zivilisten sind nicht als Partei anzusehen und die durchgeführten Maßnahmen dürfen nicht die Destinäre der Hilfe oder andere, quasi neutrale Zivilpersonen beeinträchtigen. Zur Bestimmung des Verhältnismäßigen müssen im Fall einer legitimen Intervention strengste Maßstäbe angelegt werden:

„Wer Gewaltanwendung mit der Hilfe für ein mißhandeltes Opfer legitimieren will, hat die ‚Kosten‘ seines Handelns, sofern er sie nicht dem Täter selbst aufbürden kann, auf sich zu nehmen. Keinesfalls darf er sie unschuldigen Dritten zuschieben.“⁷⁴

⁷¹ Vgl. Ivo H. Daalder/Michael O’Hanlon: *Winning Ugly*; Michael Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention*.

⁷² Robert A. Pape: *When Duty Calls*, 55. Es wurde schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass Papes Rekonstruktion der R2P schwer nachzuvollziehen ist und seine Einschätzung bestimmter empirischer Fälle, etwa der Kosovo-Intervention, nicht dem Stand der Forschung entspricht.

⁷³ Michael Walzer: *Just and Unjust Wars*, 157.

⁷⁴ Reinhard Merkel: *Das Elend der Beschützten*, 72. Vgl. Genfer Protokoll I, Art. 48–58.

Diese Verwirrung nach der Libyen-Intervention über die Kategorien der Urteilsbildung soll gleich noch einmal aufgenommen werden. Hier sollen zunächst die theoretischen Implikationen der Verhältnismäßigkeitserfordernisse betrachtet werden.

Bei der Prüfung sowohl der Verhältnismäßigkeit der Güter als auch der Verhältnismäßigkeit der Mittel kommen wir nicht umhin, eine konsequentialistische Perspektive einzunehmen. Dies resultiert daraus, dass in der realen Welt, in der wir leben und in der ethische Urteile gefällt werden müssen, die deontologisch begründbaren (Hilfs-)Pflichten die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten immer übersteigen, also eine Selektion vorgenommen werden muss. Können die Pflichten noch deontologisch hergeleitet werden, etwa durch eine deontologische Theorie der Menschenwürde und der Menschenrechte, so wird die Auswahl, welche der Hilfspflichten wir realisieren und welche nicht, nicht mehr deontologisch angeleitet werden können.⁷⁵ Hier kann man nur konsequentialistisch vorgehen, ja muss es sogar, wenn man eine willkürliche Auswahl der Handlungsoptionen vermeiden will, wodurch wiederum die deontologisch begründeten Normen konterkariert werden könnten.

Dabei wird hier daran festgehalten, dass Menschenwürde, Menschenrechte und die grundlegenden Normen/Kriterien der Prüfung der Legitimität der Anwendung militärischer Kriegsgewalt (Just War) nicht überzeugend konsequentialistisch begründet werden können.⁷⁶ Deshalb muss – was zugegebener Weise dem monistischen Systemdenken des deutschen Idealismus widersprechen mag – auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen ethischen Modellen gearbeitet werden: Auf der Begründungsebene deontologisch, auf der Applikationsebene, hier speziell bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung, konsequentialistisch. Was puristischen Theorieansprüchen nicht entsprechen mag, ist jedoch schon immer eine Stärke der *bellum iustum*-Tradition, dass hier normative Regeln und Klugheitsüberlegungen systematisch integriert werden.

Für die Beurteilung Humanitärer Interventionen hat dies in pragmatischer Perspektive zur Konsequenz, dass durch umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfungen die Schwelle für Humanitäre Interventionen sehr hoch zu legen ist, da andere Formen der Hilfe (Nahrungsmittel, medizinische Hilfe) in der Regel effektiver die Verletzung grundlegender Menschenrechte verhindern können.⁷⁷

⁷⁵ Kirsten Meyer fordert, dass auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach deontologischen Prinzipien erfolgen solle. Mir ist nicht klar geworden, wie dies geleistet werden kann (vgl. dies.: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen).

⁷⁶ Gegen Eric A. Heinze: *Waging Humanitarian War*.

⁷⁷ Vgl. u.a. Walter Pfannkuche: *Humanitäre Interventionen und andere Hilfspflichten*.

E. Fazit

Durch die Libyen-Intervention und die vage Bezugnahme der ermächtigenden Sicherheitsratsresolution auf die R2P ist hinsichtlich der völkerrechtlichen Geltung der Schutzverantwortung keine neue Situation entstanden. Die *Responsibility to Protect* ist bislang keine völkerrechtliche Norm. In dieser Hinsicht sind manche Kommentare und Interpretationen überzogen. Davon unbeschadet ist natürlich der politische Effekt, dass der Sicherheitsrat diese vage Bezugnahme vorgenommen und das erste Mal eine militärische Zwangsmaßnahme aus humanitären Gründen gegen die Regierung eines bislang funktionierenden Staates mandatiert hat:

„The legal significance of Libya is minimal, though the international response does show how the politics of humanitarian intervention has shifted to the point where it is harder to do nothing in the face of atrocities.“⁷⁸

Die Stimmen, die hier eine Weiterentwicklung von R2P sehen, sind aber nicht nur überzogen, sondern systematisch auch problematisch. Denn das Grundproblem, bei der Entscheidung über humanitär begründete militärische Interventionen das gesamte Spektrum von Menschenrechtsverletzungen und der daraus resultierenden Hilfspflichten bei begrenzten Ressourcen zu berücksichtigen, wird weder im Falle Libyens noch durch R2P 2005 systematisch aufgegriffen. Dazu könnte aber die ursprüngliche Konzeption der R2P einen systematischen Beitrag leisten, indem hier das Konzept der *Human Security* mit einer Kriteriensystematik verbunden wird. Dieses Konzept wäre prinzipiell in der Lage, systematisch auf die Herausforderung zu reagieren, dass der Sicherheitsrat seit Anfang der 1990er Jahre zwar massive Verletzungen der Menschenrechte in bestimmten Fällen als Grund für die Mandatierung von militärischen Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII anzusehen bereit ist, aber in der Charta für solche mandatierten Humanitären Interventionen keine prozeduralen Regeln und inhaltlichen Kriterien festgelegt sind. Der Sicherheitsrat könnte also schon sehr niederschwellig Militärmaßnahmen mandatieren, wenn es dafür den politischen Willen gäbe. Gerade hier liegt aber das Neue des Ansatzes der *Responsibility to Protect*. Alle anderen Elemente sind schon vor 2001 durch das veränderte Verhalten des Sicherheitsrates gegeben gewesen. Eine produktive Rezeption von R2P müsste also hier ansetzen.

Alternativ dazu könnten auch Modelle entwickelt werden, die auf dieses systematische Problem auf andere Weise reagieren. Dazu ist hier ein Beispiel vorgestellt worden, welches das umfassende Menschenrechtsverständnis (Komprehensionsprinzip) und die Notwendigkeit der regelgeleiteten Abwägung (Kohärenzprinzip) in eine aus der Tradition des *Just and Limited War*

⁷⁸ Simon Chesterman: „Leading from Behind“, 279.

entwickelten Kriteriologie zur Prüfung der Legitimität des Einsatzes militärischer Kriegsgewalt zum Menschenrechtsschutz inkorporiert.

Aus der systematischen Spannung von umfassendem Menschenrechtsverständnis und der faktischen wie normativen Notwendigkeit der Restriktion von Humanitären Interventionen ergibt sich in jedem Falle, dass dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit sowohl der Güter als auch der Mittel eine hervorgehobene Stellung zukommt. Hier wurde entfaltet, dass deshalb in einer ethischen Theorie der Humanitären Intervention/R2P eine ebenendifferenzierte Kombination von deontologischen und konsequentialistischen Modellen notwendig sein wird, um den Menschenrechtsschutz für möglichst viele Menschen zu verbessern und zugleich extreme Menschenrechtsverletzungen ggf. durch militärische Zwangsmaßnahmen verhindern zu können. Auf alle Fälle resultiert daraus, dass die Schwelle für die Legitimierung Humanitärer Interventionen hoch anzusetzen und den anderen Feldern des Menschenrechtsschutzes, vor allem präventiv, mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen zu widmen sind. Ganz im Sinne des Konzeptes der *Responsibility to Protect* von 2001!

Literatur

- Badescu, Cristina Gabriela: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Security and Human Rights*. Abingdon, New York 2011.
- Bellamy, Alex J.: Libya and the Responsibility to Protect: The Exception and the Norm. In: *Ethics & International Affairs*, 25.3 (2011), 263–269.
- Bleisch, Barbara/Strub, Jean-Daniel: *Pazifismus. Ideengeschichte, Theorie, Praxis*. Bern 2006.
- Bleisch, Barbara: *Pflichten auf Distanz. Weltarmut und individuelle Verantwortung*. Berlin, New York 2010.
- Brock, Lothar: Der erweiterte Sicherheitsbegriff: Keine Zauberformel für die Begründung ziviler Konfliktbearbeitung. In: *Die Friedens-Warte*, 79 (2004), 323–343.
- Chesterman, Simon: „Leading from Behind“: The Responsibility to Protect, the Obama Doctrine, and Humanitarian Intervention after Libya. In: *Ethics & International Affairs*, 25.3 (2011), 279–285.
- Claude, Inis L.: Just Wars. Doctrines and Institutions. In: *Political Science Quarterly*, 95 (1980), 83–96.
- Daalder, Ivo H./O’Hanlon, Michael: *Winning Ugly. NATO’s War to Save Kosovo*. Washington, D.C. 2000.
- Delbrück, Jost: Die Effektivität des UN-Gewaltverbots. Bedarf es einer Modifikation der Reichweite des Art. 2 (4) UN-Charta? In: Lutz, Dieter S. (Hg.): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden 1999/2000, 11–30.
- Doehring, Karl: *Völkerrecht*. Heidelberg 1999.
- Elshtain, Jean Bethke: International Justice as Equal Regard and the Use of Force. In: Bees-termöller, Gerhard/Haspel, Michael/Trittmann, Uwe (Hg.): *„What we’re fighting for“ – Friedensethik in der transatlantischen Debatte*. Stuttgart 2006, 22–37.

- Evans, Gareth/Sahnoun, Mohamed: The Responsibility to Protect. In: *Foreign Affairs*, 81 (2002), 99–110.
- Fixdal, Mona/Smith, Dan: Humanitarian Intervention and Just War. In: *Mershon International Studies Review*, 42 (1998), 283–312.
- Fröhlich, Manuel: Crimes against Humanity, Humankind and International Community: Reflections on Kant, Arendt and Broch. In: *Development dialogue*, 55 (2011), 33–45.
- /Lemanski, Jan: Human Security: The Evolution of a Concept and its Doctrinal as well as Institutional Manifestations. In: Schuck, Christoph (Hg.): *Security in a Changing Global Environment*. Baden-Baden 2011, 21–49.
- Fuchs, Albert: Gerechter Krieg? Anmerkungen zur bellum-iustum-Lehre. In: *Wissenschaft und Frieden*, 19.2 (2001), 12–15.
- Galtung, Johan: Kosovo/Serbien/NATO: Lehren aus der Sicht der Friedensforschung. In: Bilek, Anita/Graf, Wilfried/Kramer, Helmut (Hg.): *Welcher Friede? Lehren aus dem Krieg um Kosovo*. Münster 2000, 89–96.
- Greenwood, Christopher: Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention? In: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*. Frankfurt a.M. 1998, 15–36.
- Haspel, Michael: *Friedensethik und Humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik*. Neukirchen-Vluyn 2002.
- : „What we're fighting for“. Die deutsch-amerikanische Debatte über die Lehre vom gerechten Krieg und die Probleme einer normativen Theorie der internationalen Beziehungen. In: Calließ, Jörg/Weller, Christoph (Hg.): *Chancen für den Frieden. Theoretische Orientierungen für Friedenspolitik und Friedensarbeit (Loccumer Protokolle 76/03)*. Rehbürg-Loccum 2006, 303–329.
- : Justification of Force in the Trans-Atlantic Debate. Towards a moderate institutionalist cosmopolitanism. In: *Studies in Christian Ethics*, 20.1 (2007), 102–117.
- : Die „Theorie des gerechten Friedens“ als normative Theorie internationaler Beziehungen? Möglichkeiten und Grenzen. In: Strub, Jean-Daniel/Grotefeld, Stefan (Hg.): *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*. Stuttgart 2007, 209–225.
- : Humanitäre Interventionen. Ihre Beurteilung aus friedensethischer Sicht. In: *Amos International*, 2.3 (2008), 11–19.
- : Zwischen Internationalem Recht und partikularer Moral? Systematische Probleme der Krieterdiskussion in der neueren Just War-Theorie. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hg.): *Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten*. Wiesbaden 2009, 71–81.
- : *Sozialethik in der globalen Gesellschaft. Grundlagen und Orientierung in protestantischer Perspektive*. Stuttgart 2011.
- Hehir, Aidan: The Responsibility to Protect: „Sound and Fury Signifying Nothing“? In: *International Relations*, 24.2 (2010), 218–239.
- Hehir, J. Bryan: Just War Theory in a Post-Cold War World. In: *Journal of Religious Ethics*, 20 (1992), 237–257.
- : Intervention: From Theories to Cases. In: *Ethics and International Affairs*, 9 (1995), 1–13.
- Heinze, Eric A.: *Waging Humanitarian War. The Ethics, Law and Politics of Humanitarian Intervention*. Albany 2009.
- Hoffmann, Stanley: *The Political Ethics of International Relations, (Seventh Morgenthau Memorial Lecture on Ethics & Foreign Policy)*. New York, NY 1988.
- Huber, Wolfgang: *Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik*. Gütersloh 1996.

- International Commission on Intervention and State Sovereignty: *The Responsibility to Protect*. Ottawa 2001.
- Johnson, James T.: *Morality and Contemporary Warfare*. New Haven, London 1999.
- : Framing a Debate: Authority to Use Force in Just War Reasoning and International Law. In: Beestermöller, Gerhard/Haspel, Michael/Trittmann, Uwe (Hg.): „*What we're fighting for...*“ – *Friedensethik in der transatlantischen Debatte*. Stuttgart 2006, 52–70.
- Maus, Ingeborg: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants. In: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Einnischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*. Frankfurt a.M. 1998, 88–116.
- Mayer, Peter: War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Die Operation „Allied Force“ im Lichte der Lehre vom gerechten Krieg. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 6 (1999), 138–159.
- Meggle, Georg: Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar. In: Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 138–158.
- (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?* Paderborn 2004.
- Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000.
- : Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. Humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktionen im Kosovo-Krieg. In: ders. (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 66–98.
- Meyer, Kirsten: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen. Deontologische Positionen zum Prinzip der Doppelwirkung. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 97.1 (2011), 18–32.
- Nardin, Terry: The Moral Basis of Humanitarian Intervention. In: *Ethics & International Affairs*, 16 (2002), 57–70.
- Norman, Richard: *Ethics, Killing & War*. Cambridge 1995.
- O'Brien, William V.: *The Conduct of Just and Limited War*. New York 1981.
- Oeter, Stefan: Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft? In: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Einnischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*. Frankfurt a.M. 1998, 37–60.
- Pape, Robert A.: When Duty Calls. A Pragmatic Standard of Humanitarian Intervention. In: *International Security*, 37 (2012), 41–80.
- Pattison, James: *Humanitarian Intervention and The Responsibility to Protect. Who Should Intervene?* Oxford 2010.
- : The Ethics of Humanitarian Intervention in Libya. In: *Ethics & International Affairs*, 25 (2011), 271–277.
- Pfannkuche, Walter: Humanitäre Interventionen und andere Hilfspflichten. In: Meggle, Georg (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?* Paderborn 2004, 133–145.
- Pogge, Thomas W.: *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*. Cambridge 2002.
- Potter, Ralph B.: *War and Moral Discourse*. Richmond, Va. ³1973 (1969).
- Preuß, Ulrich K.: Zwischen Legalität und Gerechtigkeit. Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 7 (1999), 816–828.
- : Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 115–137.
- Ramsbotham, Oliver/Woodhouse, Tom: *Humanitarian Intervention in Contemporary Conflict: A Reconceptualization*. Polity Press 1996.
- Ramsbotham, Oliver: Cicero's Challenge: From Just War to Just Intervention. Subsuming Criteria for Just War under Framework Principles for Just Intervention in Peace Support Operations. In: Beestermöller, Gerhard/Haspel, Michael/Trittmann, Uwe (Hg.): „*What*

- we're fighting for..." – *Friedensethik in der transatlantischen Debatte*. Stuttgart 2006, 113–137.
- Ramsey, Paul: *The Ethics of Intervention* (1965). In: ders.: *The Just War. Force and Political Responsibility*. New York 1968, 27–38.
- Rawls, John: *A Theory of Justice*. Cambridge 1971.
- Reuter, Hans-Richard: Gerechter Frieden durch militärische Intervention? Zur Ethik der Rechtsbefolgung im internationalen Kontext. In: *Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkretion*. Gütersloh 1996, 238–266.
- Riedel, Eibe: Menschenrechte der dritten Dimension. In: *EuGRZ*, 16 (1989), 9–21.
- : Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*. Bonn ³1999, 11–36.
- Rudolf, Peter: *Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der „Responsibility to Protect“ im Lichte des Libyen-Einsatzes (SWP-Studie)*. Berlin 2013.
- Schaller, Christian: *Die völkerrechtliche Dimension der „Responsibility to Protect“*. In: *SWP-Aktuell*, 56 (2008), 1–14.
- Schorlemer, Sabine von: The Responsibility to Protect: Kriterien für militärische Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht. In: Beestermöller, Gerhard/Haspel, Michael/Trittmann, Uwe (Hg.): *„What we're fighting for...“ – Friedensethik in der transatlantischen Debatte*. Stuttgart 2006, 81–112.
- Senghaas, Dieter: Überlegungen zu einer Kasuistik internationaler Interventionen. In: Kühne, Winrich (Hg.): *Blauhelme in einer turbulenten Welt*. Baden-Baden 1993, 435–443.
- : Recht auf Nothilfe. In: Merkel, Reinhard (Hg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt a.M. 2000, 99–114.
- Shue, Henry: *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*. Princeton ²1996 (1980).
- Singer, Peter: Famine, Affluence, and Morality. In: *Philosophy and Public Affairs*, 1 (1972), 229–243.
- Spieker, Manfred: Von der nuklearen Abschreckung zur humanitären Intervention. Zur Aktualität der bellum-iustum-Lehre. In: *Zeitschrift für Politik*, 44.3 (1997), 310–323.
- Strub, Jean-Daniel: *Der gerechte Friede. Spannungsfelder eines friedensethischen Leitbegriffs*. Stuttgart 2010.
- Valentino, Benjamin: The True Costs of Humanitarian Intervention. In: *Foreign Affairs*, 90.6 (2011), 60–73.
- Walter, Christian: *Vereinte Nationen und Regionalorganisationen. Eine Untersuchung zu Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 124). Berlin et alib. 1995.
- Walzer, Michael: *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations*. o. O. ²1992 (1977).
- Weiss, Thomas G.: RtoP Alive and Well after Libya. In: *Ethics & International Affairs*, 25 (2011), 287–292.
- Welsh, Jennifer: Civilian Protection in Libya: Putting Coercion and Controversy Back into RtoP. In: *Ethics & International Affairs*, 25 (2011), 255–262.